



1.Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Gemeinderat Leiblufing erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

§ 2 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen wird wie folgt geändert:

- (1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche Leistungen/Tätigkeiten vollbracht haben, können in den Bereichen
 1. ehrenamtlichen Bereich (z. B. Funktionäre in der Vereins-/Verbandsarbeit)
 2. im gemeinnützigen Bereich (z. B. Arbeit für das Gemeinwohl)
 3. im sozialen Bereich (z. B. Pflege – Behindertenarbeit)
 4. im sportlichen Bereichausgezeichnet werden.

- (2) Maximal werden pro Jahr 5 Personen ausgezeichnet. Der Gemeinderat bestimmt für jede Legislaturperiode ein Gremium, welches ausschließlich für die Festlegung der Personen, sowie auch der Anzahl der geehrten Personen verantwortlich ist. Das Gremium entscheidet per Mehrheitsbeschluss.

- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens findet im zweijährigen Turnus, beginnend im Jahre 2015 in einem festlichen Rahmen statt.
Als Geldgeschenk wird ein Gutschein der Gemeinde Leiblufing in Höhe von 100 € ausgereicht. Zusätzlich wird ein Ansteckmedaillon pro geehrte Person ausgehändigt. Ein Eintrag in das Goldene Buch soll vorgenommen werden.

- (4) Geehrt werden können Gemeindeglieder, sowie auswärtige Personen, die bei hiesigen Vereinen bzw. Verbänden ihre außergewöhnliche Tätigkeit vollbringen.

Die Änderungssatzung tritt ab 01.07.2014 in Kraft.

Leiblufing, 24.06.2014

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

